

RS OGH 1986/11/26 7Ob662/86, 1Ob519/91, 6Ob611/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1986

Norm

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1393 Ca

MRG §12 Abs3 Cb

Rechtssatz

Bei Abschluß des Bestandvertrages kann ein Weitergabeeverbot gültig vereinbart werden; wurde die Weitergabe des Gebrauches der Bestandsache insbesondere auch in Form der Unternehmensveräußerung nicht ausgeschlossen, ist bei der Miete von Geschäftsräumlichkeiten eine solche Weitergabe für den Vermieter auch voraussehbar; der Bestandvertrag ist daher ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten des Unternehmenswerbers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 662/86

Entscheidungstext OGH 26.11.1986 7 Ob 662/86

Veröff: JBl 1987,250 = MietSlg 38/51

- 1 Ob 519/91

Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 519/91

nur: Bei Abschluß des Bestandvertrages kann ein Weitergabeeverbot gültig vereinbart werden. (T1) Veröff: ecolex 1991,455 = RdW 1991,262

- 6 Ob 611/91

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 6 Ob 611/91

Auch; nur: Der Bestandvertrag ist daher ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten des Unternehmenswerbers. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0022776

Dokumentnummer

JJR_19861126_OGH0002_0070OB00662_8600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at